

16.10.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4519 vom 18. September 2024  
der Abgeordneten Dirk Wedel und Ralf Witzel FDP  
Drucksache 18/10743

### **Änderung der Satzung der NRW.BANK als Folge des geänderten NRW.BANK Gesetzes – Was hat sich seitdem konkret bei der Förderbank geändert?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Am 30. Dezember 2023 ist das Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke (GV. NRW. 2023 S. 1456) in Kraft getreten. Eine der zentralen Neuerungen dieses Änderungsgesetzes war die Anpassung des § 3 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G), welche es der Förderbank nunmehr erlaubt, zur Erfüllung ihres Auftrags neben der Gewährung von Darlehen und Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und dem Eingehen von Beteiligungen zukünftig auch Zuwendungen zu gewähren. Die FDP-Landtagsfraktion befürchtete, dass diese Änderung das Einfallstor für eine Änderung der Satzung der NRW.BANK darstellte, welche es der Förderbank zum damaligen Zeitpunkt noch verwehrte, Zuwendungen aus Eigenmitteln der Bank zu gewähren. Die damalige Fassung der Satzung der NRW.BANK (GV. NRW. 2021 S. 882) regelte in § 3 Absatz 5, dass die NRW.BANK Zuschüsse nur dann gewähren durfte, wenn das Land als Gewährträger der Förderbank die entsprechenden Mittel erstattete.

Am 5. April 2024 trat eine geänderte Version der Satzung der NRW.BANK (GV. NRW. 2024 S. 189) in Kraft. Die neue Satzung enthält einige Anpassungen als Folge des geänderten NRW.BANK G, unter anderem eine Änderung der Vorschrift über das Eigenkapital in § 3 Absatz 5. Der NRW.BANK ist es nunmehr qua Satzung gestattet, Zuwendungen auch aus Eigenmitteln zu gewähren. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass der festgestellte Jahresabschluss eine dafür vorgesehene Reserve enthält und die Einhaltung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 zum Eigenkapital sichergestellt ist. Eine Gewährung aus eigenen Mitteln soll grundsätzlich in Form eines Tilgungsnachlasses erfolgen.

Da diese Neuerung eine substantielle Änderung im Bereich des Fördergeschäfts der NRW.BANK und des Landes bedeutet, interessieren uns im Folgenden die Entwicklungen seit Satzungsänderung sowie die bisherigen Erstattungen des Landes an die Förderbank zwecks Gewährung von Zuwendungen.

Die Fragesteller weisen darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die NRW.BANK eine mittelbare Kontrolle

Datum des Originals: 11.10.2024/Ausgegeben: 22.10.2024

durch den Landtag dadurch besteht, dass Mitglieder der Landesregierung, die gegenüber dem Landtag verantwortlich sind, im Verwaltungsrat und in der Gewährträgerversammlung der NRW.BANK vertreten sind sowie die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK wahrnehmen. Die Landesregierung hat sich auch für die Ausübung dieser Tätigkeiten gegenüber dem Landtag zu verantworten. Hierzu dienen unter anderem parlamentarische Anfragen an die Landesregierung. (VerfGH NRW NVwZ 2012, 631 (634 f.)). So ermöglichen sie dem Parlament eine Kenntnis über die Tätigkeit der Bank, inklusive der risikoreichen Geschäfte.

**Der Minister der Finanzen** hat die Kleine Anfrage 4519 mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. *In welcher Höhe steht der NRW.BANK jeweils 2024 und 2025 eine im Jahresabschluss enthaltene Reserve aus eigenen Mitteln zur Verfügung, die für Zuwendungen aus eigenen Mitteln vorgesehen ist?***

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der NRW.BANK wurde innerhalb des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB erstmals ein „Förderfonds“ in Höhe von 150 Mio. € gebildet. Über diesen Fonds, der nicht auf das bankaufsichtsrechtliche Kernkapital angerechnet wird, soll das Spektrum der Förderleistungen der NRW.BANK um Zuwendungen aus eigenen Mitteln, insbesondere eigenfinanzierte Tilgungsnachlässe erweitert werden. Eine zeitliche Verwendungsvorgabe oder -restriktion besteht für den Förderfonds nicht. Über weitere zukünftige Zuführungen zum Förderfonds entscheidet der Vorstand der NRW.BANK im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

**2. *Für genau welche Förderungen in Form von Zuwendungen nutzt die NRW.BANK zum Stichtag 31. August 2024 bereits Eigenmittel? (Bitte jeweils mit Kurzbeschreibung)***

Zum 31. August 2024 hat die NRW.BANK noch keine eigenen Mittel für Zuwendungen genutzt.

**3. *Wie viele Mittel sind – aufgeteilt nach Kalenderjahren seit Beginn der laufenden Legislaturperiode – jeweils durch das Land als Gewährträger an die NRW.BANK zwecks Gewährung von Zuwendungen erstattet worden? (Bitte unter Angabe des jeweiligen Haushaltstitels bzw. des jeweiligen Selbstbewirtschaftungskontos, aus dem die Mittel abgeflossen sind)***

Die Anlage zeigt eine Übersicht der Mittel, die durch das Land an die NRW.BANK seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode am 1. Juni 2022 (Tag der konstituierenden Sitzung des Landtages Nordrhein-Westfalen) für die Gewährung von Zuwendungen an die Fördernehmenden erstattet wurden. Ausgewertet wurden die Programme, bei denen die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde im Auftrag des Landes auf Basis eines jeweiligen Geschäftsbesorgungsvertrages tätig war bzw. ist.

- 4. In welcher Höhe soll die NRW.BANK – jeweils jährlich ab dem Haushaltsjahr 2025 – den Landeshaushalt entlasten, indem sie Förderungen in Form von Zuwendungen, für die bislang Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt wurden, zukünftig aus Eigenmitteln finanziert? (Bitte unter Angabe der jeweils betroffenen Haushaltstitel und aufgeteilt nach Jahren im Sinne der aktuellen Finanzplanung)**

Die neue Möglichkeit der NRW.BANK, Förderungen im Rahmen von Zuwendungen aus eigenen Mitteln der NRW.BANK anzubieten, stellt zukünftig einen weiteren Baustein im Förderportfolio der NRW.BANK dar. Eine entsprechende Vorgabe dahingehend, insofern den Landeshaushalt zu entlasten, ist damit nicht verbunden.

- 5. Auf genau welcher Ebene wird die Entscheidung darüber getroffen, in welchem Ausmaß die NRW.BANK zukünftig Eigenmittel für die Gewährung von Zuwendungen bereitstellt und dadurch den Landeshaushalt entlastet?**

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe künftig Zuführungen zum Förderfonds erfolgen, obliegt dem Vorstand der NRW.BANK im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gewährträgerversammlung (§ 7 Abs. 1 lit. c) NRW.BANK G).

**Übersicht der vom Land an die NRW.BANK erstatteten Mittel zwecks Gewährung von Zuwendungen  
Auszahlungen für den Zeitraum 01.06.2022 - 31.08.2024**

Haushaltsstelle	Förderprodukt	Auszahlungen in EUR		
		01.06. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.08.2024
02080/68080 88361	Moderne Sportstätte 2022	649.271,00	3.513.526,05	5.329.680,75
02080/68080 89361	Moderne Sportstätte 2022	39.622.278,92	48.571.136,24	21.972.655,60
08200/88360	Straßenausbaubeiträge	26.866.798,08	44.524.334,79	34.341.735,66
10050/66171	Gewässergüteprogramm (GGP) Sonderförderung	0,00	1.088.793,70	0,00
10050/88371	Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung (ResA) II kommunal	15.558.568,59	37.725.489,02	1.727.417,96
10050/88371	Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung (ResA) kommunal	8.115.756,58	8.893.812,75	2.238.678,22
14010/68388	RWP gewerblich nicht-investiv	64.445,60	16.314,83	0,00
14010/89288	RWP gewerblich	51.201,83	0,00	0,00
14010/89289	RWP gewerblich	51.201,83	0,00	0,00
14730/68369	RWP gewerblich nicht-investiv	458.642,50	822.037,50	254.200,00
14730/68376	RWP gewerblich nicht-investiv	357.162,50	413.589,85	185.425,00
14730/68376	RWP Markteinführung	77.915,84	105.179,54	8.512,35
14730/68377	RWP gewerblich nicht-investiv	357.162,50	413.589,84	185.425,00
14730/68377	RWP Markteinführung	77.915,84	105.179,54	8.512,35
14730/89269	RWP gewerblich	15.332.461,30	23.742.684,63	12.527.962,29
14730/89276	RWP gewerblich	16.733.239,05	23.868.165,70	21.066.316,03
14730/89277	RWP gewerblich	16.733.239,06	23.868.165,70	21.066.316,03
63140/68380	NRW.Innovationspartner	11.887,11	0,00	0,00
64200/89110	NRW.Zuschuss Wohneigentum	27.455.538,83	341.247.164,61	12.323.842,45
80000/89261	Aufbauhilfe Gewerblich (Billigkeitsleistung)	66.204.140,86	106.911.798,56	40.490.791,97
14022/68360	KMU Energie 2022 Unternehmen (Billigkeitsleistung)	0,00	4.000,00	0,00
14022/68361	KMU Energie 2022 Unternehmen (Billigkeitsleistung)	0,00	691.680,76	0,00
	Summe	234.778.827,82	666.526.643,61	173.727.471,66